

## **Bericht**

**des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend und Sport  
betreffend das  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz  
geändert wird  
(Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz-Novelle 2018)**

[L-2018-514960/2-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 895/2018](#)]

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft zwei im Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz erforderliche Anpassungen, die einerseits mit Blick auf unionsrechtliche Vorgaben, andererseits auf Grund des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, erfolgen.

1. Die Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21.5.2016, S 21, sieht für bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen in unterschiedlichem Umfang einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des jeweiligen Mitgliedstaats vor.

Gemäß Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie haben Forscherinnen und Forscher grundsätzlich generell gemäß Art. 12 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2011/98/EU Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des jeweiligen Mitgliedstaats. Dasselbe gilt gemäß Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie für Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwillige und Au-pair-Kräfte, sofern sie im jeweiligen Mitgliedstaat als in einem Beschäftigungsverhältnis stehend betrachtet werden, sowie für Studentinnen und Studenten. Gemäß Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie haben Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwillige und Au-pair-Kräfte, sofern sie im jeweiligen Mitgliedstaat als nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehend betrachtet werden, sowie Schülerinnen und Schüler ebenfalls einen Anspruch auf Gleichbehandlung gemäß dem nationalen Recht, allerdings nur in Bezug auf den Zugang zu Waren und Dienstleistungen und zur Versorgung mit Waren und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls in Bezug auf die Anerkennung von Diplomen, Zertifikaten und sonstigen Berufsqualifikationsnachweisen gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren.

Die erforderliche Umsetzung dieser Richtlinie soll zum Anlass genommen werden, generell in das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz nach dem Vorbild des § 75 Schulunterrichtsgesetz eine Regelung zur Nostrifikation ausländischer Zeugnisse

aufzunehmen. Jene Drittstaatsangehörigen, die nach der Richtlinie (EU) 2016/801 einen Anspruch auf Gleichbehandlung in Bezug auf die Anerkennung von Diplomen, Zertifikaten und sonstigen Berufsqualifikationsnachweisen haben, können somit künftig auf dieser Grundlage die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens) beantragen.

2. Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wurde die bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Einrichtung eines neuen Behördentyps zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Art. 14 B-VG (ausgenommen die Angelegenheiten des Kindergarten- und Hortwesens sowie der Zentralanstalten) geschaffen (vgl. Art. 113 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). Diese neuen Behörden (Bildungsdirektionen) werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 in jedem Bundesland am Sitz der Landesregierung bzw. in Wien am Sitz des Stadtsenats als gemeinsame Bund-Länder-Behörden eingerichtet (Art. 113 Abs. 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017, § 2 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz - BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017) und besorgen ab diesem Zeitpunkt in den genannten Angelegenheiten sämtliche Aufgaben, die bisher von den Landesbehörden und den Landesschulräten wahrgenommen wurden. Gemäß Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, werden die Landesschulräte einschließlich der im Rahmen der Landesschulräte eingerichteten Kollegien mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der zu diesem Zeitpunkt bei den Landesschulräten anhängigen Verfahren geht auf die Bildungsdirektionen über. Gleiches gilt für die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bei den Landesregierungen in den genannten Angelegenheiten anhängigen Verfahren (vgl. Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Vor diesem Hintergrund ist auch die Regelung im § 44 Abs. 5 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, wonach die Schulbehörde den Landesschulrat davon in Kenntnis zu setzen hat, wenn eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, vor Abschluss der lehrplanmäßig letzten Schulstufe aufhört, Schülerin bzw. Schüler einer in diesem Landesgesetz geregelten Schule zu sein, an die neuen bundes(verfassungs)rechtlichen Vorgaben anzupassen. Solange die Landesregierung weiterhin diese Aufgabe als Schulbehörde im Sinn des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes (vgl. § 74 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz) wahrnimmt, hat sie daher künftig die Bildungsdirektion von einem entsprechenden Vorgang zu informieren.

**Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird (Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz-Novelle 2018), beschließen.**

Linz, am 22. November 2018

**Mag. Regina Aspalter**  
Obfrau

**Michaela Langer-Weninger**  
Berichterstatteerin

**Landesgesetz,**  
**mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird**  
**(Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz-Novelle 2018)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes**

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 11/2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

**"§ 40a**

**Nostrifikation ausländischer Zeugnisse**

(1) Zeugnisse über einen im Ausland zurückgelegten Schulbesuch oder über im Ausland abgelegte Prüfungen sind auf Antrag von der Schulbehörde mit einem Zeugnis über einen Schulbesuch oder die Ablegung von Prüfungen im Sinn dieses Landesgesetzes als gleichwertig anzuerkennen (Nostrifikation), wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Nostrifikation für das Erlangen einer angestrebten Berechtigung oder eines angestrebten Anspruchs erforderlich ist, und die Voraussetzungen gemäß Abs. 3, allenfalls in Verbindung mit Abs. 4, erfüllt sind.

(2) Dem Antrag sind

1. die Geburtsurkunde der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie
2. Nachweise über den zurückgelegten Schulbesuch bzw. die abgelegten Prüfungen anzuschließen.

(3) Die Schulbehörde hat zu prüfen, ob der Schulbesuch und die abgelegten Prüfungen den Anforderungen für ein Zeugnis entsprechen, mit dem die Gleichhaltung angestrebt wird.

(4) Soweit den Anforderungen nach Abs. 3 nur zum Teil entsprochen wird, ist die Nostrifikation vom erfolgreichen Besuch einzelner Schulstufen oder Unterrichtsgegenstände als außerordentliche Schülerin bzw. als außerordentlicher Schüler oder von der erfolgreichen Ablegung von Prüfungen abhängig zu machen. Auf diese Prüfungen ist § 24a sinngemäß anzuwenden.

(5) Nostrifizierte Zeugnisse gewähren die gleichen Berechtigungen wie Zeugnisse, mit denen sie gleichgehalten werden. Wenn die Anforderungen nach Abs. 3, allenfalls in Verbindung mit Abs. 4, zwar hinsichtlich der Bildungshöhe erfüllt sind, aber eine lehrplanmäßig gleiche Fachrichtung oder Form einer Schulart in Oberösterreich nicht vorgesehen ist oder nicht alle Voraussetzungen für die mit einem gleichwertigen österreichischen Zeugnis verbundenen Berechtigungen gegeben sind, kann die Nostrifikation auch mit eingeschränkten Berechtigungen ausgesprochen werden.

(6) Die Nostrifikation ist auf dem Zeugnis oder einem damit fest verbundenen Anhang zu beurkunden. Wenn die Voraussetzungen für die Nostrifikation nicht gegeben sind, ist der Antrag abzuweisen.

(7) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung von im Ausland erworbenen Zeugnissen werden hierdurch nicht berührt."

2. Im § 44 Abs. 5 wird die Wortfolge "den Landesschulrat" durch die Wortfolge "die Bildungsdirektion" ersetzt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich;
2. Art. I Z 2 mit 1. Jänner 2019.